

11c. Gemeindeordnung (GemO)

1. Kapitel 3. Abschnitt §§ 13-15 RhPFGO 11c

in der Fassung vom 31. Januar 1994
Fundstelle: GVBl. 1994, S. 153

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), 02.03.2006 (GVBl. S. 57)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

1. Kapitel: Grundlagen der Gemeinden

1. Abschnitt: Wesen, Aufgaben und Rechtsstellung (§§ 1-8)
2. Abschnitt: Gemeindegebiet (§§ 9-12)
3. Abschnitt: Einwohner und Bürger (§§ 13-23)
4. Abschnitt: Satzungen (§§ 24-27)

2. Kapitel: Verfassung und Verwaltung der Gemeinden

1. Abschnitt: Gemeindeorgane (§ 28)
2. Abschnitt: Gemeinderat (§§ 29-43)
3. Abschnitt: Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 44-46)
4. Abschnitt: Bürgermeister und Beigeordnete (§§ 47-55)
5. Abschnitt: Beiräte, Jugendvertretung (§§ 56-56b)
6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Städte mit Stadtvorstand (§§ 57-60)
7. Abschnitt: Gemeindebedienstete (§§ 61-63)

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen für Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden (§§ 64-73)

4. Kapitel: Ortsbezirke (§§ 74-77)

5. Kapitel: Gemeindegewirtschaft

1. Abschnitt: Gemeindevermögen (§§ 78-79)
2. Abschnitt: Besondere Vermögensformen (§§ 80-84)
3. Abschnitt: Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinde (§§ 85-92)
4. Abschnitt: Haushaltswirtschaft (§§ 93-105)
5. Abschnitt: Kassenführung (§§ 106-107)
6. Abschnitt: Jahresabschluss, Gesamtabschluss und Prüfungswesen (§§ 108-114)
7. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum 1. bis 6. Abschnitt (§§ 115-116)

6. Kapitel: Staatsaufsicht (§§ 117-128)

7. Kapitel: Verbände der Gemeinden und Städte (§ 129)

8. Kapitel: Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 130-133)

1. Kapitel: Grundlagen der Gemeinden

1.-2. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

§ 13 Begriff

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) 'Bürger der Gemeinde ist jeder Einwohner, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und wenigstens drei Monate in der Gemeinde wohnt. ²Wer in mehreren Gemeinden wohnt, erwirbt das Bürgerrecht nur in der Gemeinde, in der er seine Hauptwohnung (§ 16 Abs. 2 des Meldegesetzes) hat.

(3) Das Bürgerrecht erlischt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 entfallen sowie bei Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, für die Dauer des Verlustes.

§ 14 Rechte und Pflichten

(1) Die Bürger der Gemeinde haben das Recht, nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes den Gemeinderat und den Bürgermeister zu wählen und zum Mitglied des Gemeinderats gewählt zu werden.

(2) Die Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(3) Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen, aber in ihrem Gebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner, soweit sich diese aus dem Grundbesitz oder dem Gewerbebetrieb ergeben.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 15 Unterrichtung und Beratung der Einwohner

(1) Die Gemeindeverwaltung hat die Einwohner über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung in geeigneter Form zu unterrichten.

(2) Die Gemeindeverwaltung soll im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die Einwohner in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches beraten sowie über Zuständigkeiten in Verwaltungsangelegenheiten Auskünfte erteilen.

(3) Gemeinden mit hauptamtlicher Verwaltung haben die Einwohner über ihren Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan in geeigneter Form zu unterrichten und ihn im Dienstgebäude an geeigneter Stelle auszuhängen.

(4) 'Die Gemeindeverwaltung hat eine Sammlung der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes sowie eine Sammlung aller im Gemeindegebiet geltenden Satzungen zur Einsicht durch die Einwohner während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung bereitzuhalten. ²Gegen Erstattung der Kosten sind Auszüge anzufertigen.

§ 16 Einwohnerversammlung

(1) ¹Zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner und Bürger soll mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf, eine Einwohnerversammlung abgehalten werden. ²Sie kann auf Teile des Gemeindegebiets oder bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden. ³Eine Einwohnerversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Gemeinderat unter Bezeichnung des Gegenstands mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt. ⁴Gegenstand einer Einwohnerversammlung können nur Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung sein.

(2) ¹Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister einberufen. ²Die Einberufung ist vom Bürgermeister unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin öffentlich bekanntzumachen.

(3) ¹Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²Neben dem Bürgermeister haben auch die zuständigen Beigeordneten das Recht, die Versammlung über Gegenstände ihres Geschäftsbereichs zu unterrichten. ³Der Bürgermeister hat den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen vor der Aussprache Gelegenheit zu geben, zu den Gegenständen der Unterrichtung Stellung zu nehmen. ⁴Bei der Aussprache können nur Einwohner und Bürger das Wort erhalten; der Versammlungsleiter kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über den Verlauf der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 16a Fragestunde

¹Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. ²Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 16b Anregungen und Beschwerden

¹Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung an den Gemeinderat zu wenden. ²Soweit der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist, hat der Gemeinderat ihm die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu überlassen. ³Zur Erledigung der sonstigen Anregungen und Beschwerden kann der Gemeinderat einen Ausschuß bilden. ⁴Der Antragsteller ist über die Behandlung der Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

§ 16c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

¹Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. ²Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

§ 17 Einwohnerantrag

(1) ¹Die Bürger und die Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Gemeinderat über bestimmte Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). ²Dem Antrag braucht nicht entsprochen zu werden, wenn dieselbe Angelegenheit innerhalb der laufenden Wahlzeit des Gemeinderats bereits Gegenstand eines zulässigen Einwohnerantrags war.

(2) ¹Der Einwohnerantrag muß ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. ²Er muß schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, den Einwohnerantrag zu vertreten.

(3) Die Zahl der für einen Einwohnerantrag erforderlichen Unterschriften beträgt:
in Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern 5 v.H. der Einwohner, höchstens jedoch 120,
in Gemeinden mit 3 001 bis 10 000 Einwohnern 4 v.H. der Einwohner, höchstens jedoch 300,
in Gemeinden mit 10 001 bis 50 000 Einwohnern 3 v.H. der Einwohner, höchstens jedoch 1 000,
in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern 2 v.H. der Einwohner, höchstens jedoch 2 000.

(4) ¹Jede Unterschriftenliste muß den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. ²Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(5) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Einwohnerantrags bei der Gemeindeverwaltung erfüllt sein.

(6) ¹Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. ²Zuvor prüft die Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten. ³Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang zu beraten und darüber zu entscheiden. ⁴Der Gemeinderat hat die nach Absatz 2 Satz 2 im Einwohnerantrag genannten Personen zu hören. ⁵Die Entscheidung des Gemeinderats ist mit den sie tragenden wesentlichen Gründen öffentlich bekanntzumachen.

(7) ¹In Gemeinden, die Ortsbezirke gebildet haben, können in einzelnen Ortsbezirken Einwohneranträge gestellt werden, die Angelegenheiten des Ortsbezirks betreffen. ²Hierfür gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß antrags- und unterschriftsberechtigt nur ist, wer im Ortsbezirk wohnt, daß die Berechnung der Unterschriftenzahl sich nur nach der Zahl der im Ortsbezirk wohnhaften Einwohner richtet, daß, soweit dem Ortsbeirat die abschließende Entscheidung übertragen ist, dieser auf Antrag der Antragsteller über das Begehren des Einwohnerantrags berät und entscheidet, daß der Ortsbeirat, soweit die Voraussetzungen der Nummer 3 nicht gegeben sind, zu dem Einwohnerantrag Stellung nimmt.

§ 17a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) ¹Die Bürger einer Gemeinde können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). ²Wichtige Angelegenheiten sind:

die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist, die Änderung des Gemeindegebiets und die Änderung des Gebiets von Verbandsgemeinden nach § 65 Abs. 2, die Bildung, Änderung und Auflösung von Ortsbezirken. ³In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, welche weiteren Gemeindeangelegenheiten als wichtig gelten.

(2) Ein Bürgerentscheid ist nicht zulässig über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, die Rechtsverhältnisse der Ratsmitglieder, des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der sonstigen Gemeindebediensteten, die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit den Anlagen, die Abgabensätze und die Tarife der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde, die Feststellung des Jahresabschlusses jedes Eigenbetriebes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, Entscheidungen in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren sowie gesetzwidrige Anträge.

(3) ¹Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluß des Gemeinderats, muß es innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlußfassung eingereicht sein. ²Es muß die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. ³Das Bürgerbegehren muß von mindestens 15 v.H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, jedoch
in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern
höchstens von 3 000 Einwohnern,
in Gemeinden mit 50 001 bis 100 000 Einwohnern
höchstens von 6 000 Einwohnern,
in Gemeinden mit 100 001 bis 200 000 Einwohnern
höchstens von 12 000 Einwohnern,
in Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern
höchstens von 24 000 Einwohnern.
Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten. ⁴Jede Unterschriftenliste muß den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. ⁵Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(4) ¹Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. ²Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. ³Zuvor prüft die Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten.

(5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.

(7) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. ³Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat über die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) ¹Der Bürgerentscheid, der die nach Absatz 7 Satz 1 erforderliche Mehrheit erhalten hat, steht einem Beschluß des Gemeinderats gleich. ²§ 42 findet keine Anwendung. Der Gemeinderat kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern.

(9) Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.